

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen fahrlässiger Gefährdung von Eisenbahnzügen bestraften Fritz Schindler, von Worb, Kanton Bern, geb. 1887, Güterexpeditionsgehilfe der Gotthardbahn in Luino.

(Vom 30. April 1909.)

Tit.

Am 1. Mai 1908 wurde Fritz Schindler von der Stelle eines Stationsgehülfen in Steinen, Kanton Schwyz, in gleicher Eigenschaft nach der Station Sisikon versetzt. Hier hatte jeweilen abends zirka 6 Uhr die Durchfahrt des fahrplanmässigen Zuges 126 Lugano-Luzern stattzufinden, dem in entsprechendem Abstand ein Supplementszug 126^{bis} folgte. Der letztere hatte in Brunnen Kreuzung mit dem von Luzern her eintreffenden Gegenzug 523.

Am 4. Mai nun passierte Zug 126 die Station Sisikon fahrplanmässig und der Stationsgehülfe Schindler öffnete darauf das Einfahrtssemaphor gegen Flüelen und das Ausfahrtssemaphor gegen Brunnen, für die Durchfahrt des Zuges 126^{bis}, der auf Station Sisikon nicht anzuhalten hatte. Bald nachher aber wurde wegen Verspätung eben dieses Zuges dessen Kreuzung mit dem Gegenzug 523 durch die zuständigen Organe nach Sisikon ver-

legt und Schindler hiervon Mitteilung gemacht. Er nahm den Bericht entgegen, unterliess aber, das bereits geöffnete Ein- und Ausfahrtssignal für Zug 126^{bis} wieder zu schliessen, so dass dieser mit 60 Kilometer Geschwindigkeit von Flüelen her in die Station Sisikon einfuhr, um dieselbe ohne Anhalt zu passieren, während auf der eingelegigen Strecke der Gegenzug 523 zur Kreuzung einfuhr.

Erst in dem Momente, da Schindler das Geräusch des einfahrenden Zuges hörte, wurde er sich der Situation bewusst, und es gelang ihm noch, durch Rufen und Handsignale den Lokomotivführer des Schnellzuges zur Anwendung der Schnellbremse und zur Rückwärtsbewegung des Zuges zu veranlassen, als dieser schon die Einfahrtsweiche gegen Brunnen um 30 bis 40 m überfahren hatte. Dadurch wurde es möglich, die Kreuzung mit dem in Einfahrt begriffenen Zug 523 ohne Schaden für Personen und Material zu vollziehen.

Schindler, der durch Unterlassung seiner Dieustpflicht diese Situation herbeigeführt und eine ganz enorme Gefährdung der beiden Eisenbahnzüge verursacht hatte, wurde vom Kreisgericht Uri, gestützt auf Art. 67 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 (revidiert durch Bundesbeschluss vom 5. Juni 1902) mit drei Tagen Haft, Fr. 30 Busse und Tragung der Gerichtskosten bestraft.

Die Direktion der Gotthardbahngesellschaft ahndete seine Handlungsweise nach Angabe seines Verteidigers administrativ mit 7 Tagen Gehaltsentzug, Enthebung vom äussern Dienst und Herabsetzung zum Güterexpeditionsgehülfen unter Versetzung nach Luino. Das Obergericht des Kantons Uri ermässigte nach erfolgter Appellation die gerichtliche Strafe auf einen Tag Gefängnis und Fr. 30 Busse. Beide Gerichtsinstanzen betonen die furchtbare Gefahr des Zusammenstosses, lassen aber zu gunsten des Fehlbaren in weitgehendem Masse wirken dessen schwierige dienstliche Stellung und die Energie, die er nach Erkennen der Gefahr entfaltete, um die Katastrophe zu verhüten.

Unter Berufung auf alle tatsächlichen und rechtlichen Momente, welche für eine milde Beurteilung des Fritz Schindler sprechen, ersucht dessen Verteidiger um Erlass der Freiheitsstrafe durch Begnadigung. Aber es kann diesem Begehren nicht entsprochen werden, da das richterliche Urteil bereits in weitestem Umfange dem Petenten durch Herabsetzung des Strafmasses gerecht geworden ist.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei das Begnadigungsgesuch des Fritz Schindler abzuweisen.

Bern, den 30. April 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der 1. Vizekanzler:

Schatzmann.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen
fahrlässiger Gefährdung von Eisenbahnzügen bestraften Fritz Schindler, von Worb,
Kanton Bern, geb. 1887, Güterexpeditionsgehülfe der Gotthardbahn in Luino. (Vom 30.
Apr...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.05.1909
Date	
Data	
Seite	961-963
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 307

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.